

Antrag auf Altersvorsorgezulage für die zentrale Zulagenstelle Dauerzulage

Alte Leipziger
Lebensversicherung a.G.



Wichtig

- Bitte **vollständig ausfüllen**, sonst kann der Dauerzulagenantrag nicht an die zentrale Zulagenstelle übermittelt werden!
- Dieser Antrag kann nur verwendet werden, wenn der Antragsteller die auf dieser Seite unter „Wichtige Hinweise“ vermerkten Bedingungen mit seiner Unterschrift bestätigt und kein Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie keine ausländischen Einnahmen bezieht!
- Hinweise zur Kinderzulage und Kindergeldnummer finden Sie auf der letzten Seite.

Antragsteller

Titel		Vorname	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Name			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch und/oder		Steuer-Identifikationsnummer
Sozialversicherungs-/Zulage-Nr.	<input type="checkbox"/> Antragsteller hat keine Nr.		

Art der Zulageberechtigung

- Ich bin **unmittelbar** zulageberechtigt, z.B. wegen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (als Arbeitnehmer, Kindererziehende, etc.).
- Ich gehöre zum Kreis
 - der Beamten, Richter, Berufssoldaten, diesen gleichgestellten Personen oder
 - der Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit,
 und die nachfolgenden Voraussetzungen treffen auf mich zu.

Ich bin Empfänger von

 - inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
 - Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet,
 - Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet,
 - Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
 - Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär,
 - Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit
 oder
 - ich bin eine dieser Personengruppe gleichgestellte Person (z.B. beurlaubte Beamte im zeitlichen Umfang der rentenversicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten),
 und ich habe daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.
- Unbedingt schriftlich oder elektronisch** eine **Einwilligungserklärung** zur Übermittlung der maßgebenden Daten an die zentrale Zulagenstelle beim Dienstherrn, dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber oder der die Versorgung anordnenden Stelle abgeben.
- Ich bin **mittelbar** zulageberechtigt, z.B. es besteht keine Rentenversicherungspflicht und der Anspruch auf Zulage begründet sich nur durch den rentenversicherungspflichtigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner.

Ehegatte/eingetragener Lebenspartner

Titel		Vorname	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Name			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch und/oder		Steuer-Identifikationsnummer
Sozialversicherungs-/Zulage-Nr.	<input type="checkbox"/> Ehegatte/Lebenspartner hat keine Nr.		

Kind 1

Ich beantrage die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für:

Vorname			
Name			
Geburtsdatum			
Kindergeldnummer			Steuer-Identifikationsnummer

Kind 2

Ich beantrage die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für:

Vorname			
Name			
Geburtsdatum			
Kindergeldnummer			Steuer-Identifikationsnummer

Kind 3

Ich beantrage die Kinderzulage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für:

Vorname			
Name			
Geburtsdatum			
Kindergeld- nummer	Steuer-Identifikationsnummer		

Zustimmung der Mutter bzw. des Ehegatten/Lebenspartners, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt ist

(nur bei Übertragung der Kinderzulage erforderlich; Erläuterungen/Voraussetzungen siehe letzte Seite)

Bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann (Vater des Kindes) bzw. bei gleichgeschlechtlicher Ehe/Lebenspartnerschaft auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner muss die Mutter des Kindes bzw. der Ehegatte/Lebenspartner, demgegenüber das Kindergeld festgesetzt ist, zustimmen.

Mit Beantragung der Zulage erklären die Eltern übereinstimmend, dass die Kinderzulage für die genannten Kinder dem Ehemann (Vater des Kindes) bzw. dem anderen Ehegatten/Lebenspartner zugeordnet werden soll. Die Erklärung kann für das aktuelle Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden und gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. vorliegen. Eine gemeinsame Erklärung zur Übertragung der Kinderzulage verliert ihre Wirkung mit dem Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG nicht mehr vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Ehegatten im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben.

Kind 1 Kind 2 Kind 3

Wichtige Hinweise

Mit Ihrer Unterschrift bevollmächtigen Sie die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., die jährlichen Zulageanträge in elektronischer Form an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu stellen; damit entfällt das jährliche Ausfüllen des Antragsformulars. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Sie sind verpflichtet, die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung, einer Erhöhung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt (z.B. Wegfall einer Kinderzulage, Geburt eines Kindes, etc.).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift gesetzliche Vertreter/Bevollmächtigter

X

Hinweise

1. Kinder/Kinderzulage

Bitte nur die Kinder angeben, für die Sie als Antragsteller die Kinderzulage beantragen!

Bitte füllen Sie unbedingt den Abschnitt „Ehegatte/eingetragener Lebenspartner“ aus, sofern die Kinderzulage dem Ehemann (Vater des Kindes) bzw. dem anderen Ehegatten/Lebenspartner zugeordnet werden soll oder der Kindergeldberechtigte nicht identisch mit dem Zulageberechtigten ist.

Sollten Sie mehr als drei Kinder haben, für die Sie die Kinderzulage beantragen, fügen Sie bitte einen weiteren Antrag auf Altersvorsorgezulage bei.

Für die Gewährung der Kinderzulage ist es **zwingend erforderlich**, die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) Ihres Kindes anzugeben. Sollte Ihnen die IdNr. Ihres Kindes nicht vorliegen, kann diese über das Eingabeformular des BZSt erneut angefordert werden (www.bzst.de; hier unter „Privatpersonen >> Identifikationsnummer >> Wie komme ich an meine IdNr.“).

Bitte geben Sie den Namen des Kindes so an, wie Sie ihn bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer Familienkasse angegeben haben. Sie finden diese Information auch auf dem Festsetzungsbescheid der Familienkasse.

Die **Kinderzulage** wird für jedes Kind, für das Kindergeld festgesetzt wurde, nur einmal gewährt.

- Grundsätzlich hat der Kindergeldberechtigte Anspruch auf die Kinderzulage.
- Gibt es innerhalb eines Kalenderjahres mehrere kindergeldberechtigte Personen für dasselbe Kind, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres das Kindergeld festgesetzt worden ist. Nur von dieser Person kann die Kinderzulage beantragt werden.
- Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die
 - **miteinander verheiratet sind**,
 - nicht dauernd getrennt leben und
 - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
 wird die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter** zugeordnet. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Vater übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht und die Eltern nicht dauernd getrennt leben.
- Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die
 - **eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen**,
 - nicht dauernd getrennt leben und
 - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
 wird die Kinderzulage dem **Ehegatten bzw. Lebenspartner, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt ist**, zugeordnet. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den anderen Ehegatten bzw. Lebenspartner übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht und die Eltern nicht dauernd getrennt leben.

2. Kindergeldnummer

Bitte achten Sie darauf, Ihre aktuelle Kindergeldnummer korrekt anzugeben. Diese finden Sie auf dem Festsetzungsbescheid der Familienkasse oder auf Ihrem Kontoauszug.